



Abmahnwelle wegen „Google Fonts“ – Handlungsbedarf für (fast) jeden Betreiber von Webseiten!

Derzeit machen in massenhafter Anzahl versandte Abmahnungen wegen angeblicher Datenschutzverstöße im Internet die Runde. Darin wird behauptet, dass durch den Einsatz von Schriftarten des Anbieters „Google Fonts“ gegen die DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und gegen Persönlichkeitsrechte von Internetnutzern verstoßen wird. Zumeist werden zwar Unterlassungsansprüche in den Raum gestellt, gleichzeitig aber das Angebot unterbreitet, man könne die Sache gegen Zahlung einer vergleichsweise geringen Entschädigung – meist bewegen die geforderten Beträge sich im Bereich zwischen 150 und 200 € – auf sich beruhen lassen.



WORUM GEHT ES?

Der behauptete Datenschutzverstoß besteht meist tatsächlich. Hintergrund ist, dass Schriftarten von Google Fonts sich seit Jahren großer Beliebtheit bei Webdesignern erfreuen – Google bietet kostenlos eine große Auswahl von Schriften an, die sich mit minimalem Aufwand in Webseiten einsetzen lassen. Standardmäßig werden diese Schriften allerdings so verwendet, dass sie bei jedem Aufruf einer Webseite neu vom Google-Server in den USA heruntergeladen werden. Dabei werden auch personenbezogene Daten des jeweiligen Internetnutzers, insbesondere seine individuelle IP-Adresse, an Google übertragen.

Häufig wissen Betreiber noch nicht einmal, dass ihre Webseite derartige Schriftarten enthält. Gerade dann, wenn die Webseite nicht von Grund auf selbst programmiert wurde, sondern man vorgefertigte Designs für sogenannte „Content Management Systeme“ wie Wordpress, Joomla o. ä. nutzt oder Plug-Ins und sonstige Codeschnipsel aus Drittquellen einbindet, enthalten diese häufig Schriftarten von Google Fonts.

Die Datenübermittlung an Google Fonts wurde gerichtlich Anfang des Jahres 2022 in einem Einzelfall als Verstoß gegen die DSGVO beurteilt. Auf eben diese Entscheidung stützen sich die aktuellen Abmahnungen: Den DSGVO-Verstoß festzustellen, ist unglaublich einfach – es gibt Programmierlösungen, die es erlauben, Internetseiten vollautomatisch nach einer dynamischen Einbindung von Google Fonts zu durchsuchen, ebenso automatisiert wird dann abgemahnt.



WAS IST ZU TUN?

Selbst wenn in vielen Fällen ein Datenschutzverstoß tatsächlich bestehen mag und es verlockend scheint, das angebotene „Schmerzensgeld“ zu zahlen, um die Sache schnell und halbwegs kostengünstig zu erledigen, können wir nur empfehlen, genau das nicht zu tun. In vielen Fällen sind die Abmahnungen schlichtweg fehlerhaft, da sie ohne vertiefte juristische Prüfung fließbandartig erstellt und versendet werden. Das bietet Potential, diese Abmahnungen zurückzuweisen.

Und selbst wenn eine Abmahnung einmal fehlerfrei verfasst sein sollte, dürfte sie doch in den allermeisten Fällen unbegründet sein. Denn zum einen liegt dann, wenn gleichlautende Abmahnungen hunderttausendfach versendet werden, ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen zumindest sehr nahe. Zum anderen werden die Webseiten zumeist von den Abmahnern gar nicht selber besucht, sondern ein Datenschutzverstoß quasi absichtlich herbeigeführt. Zudem wird man, wenn nur ein Computerprogramm zwecks Feststellung eines Verstoßes eine Webseite besucht, daran zweifeln können, ob überhaupt ein Schaden entstanden ist, der zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verpflichten könnte.

Natürlich ist zu beachten, dass in den allermeisten Fällen, wie schon gesagt, ein Verstoß gegen die DSGVO tatsächlich bestehen wird. Ziel muss also sein, diesen schnellstmöglich zu beseitigen, um das Risiko, erneut abgemahnt zu werden, zu minimieren. Häufig finden sich auf Webseiten, die Google Fonts verwenden, auch weitere problematische Elemente, bspw. Einbindungen von Google Maps oder von Youtube-Videos. Schließlich und endlich zeigt sich, dass in vielen Fällen auch die seit dem 1. Dezember 2021 in Kraft befindlichen Regelungen des TTDSG (Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz), das die DSGVO hinsichtlich Cookies ergänzt, nicht beachtet werden. All dies begründet ein weiteres Abmahnrisiko und sollte daher kritisch geprüft werden, bevor es teuer wird.

Daher muss zwischen eher kurzfristig und hauptsächlich langfristig wirkenden Maßnahmen unterschieden werden:

Sollte tatsächlich eine Google-Fonts-Abmahnung eingehen, gilt es zunächst, Ruhe zu bewahren und nicht überstürzt zu zahlen. In dieser Situation ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. In vielen Fällen wird man die Abmahnung zurückweisen können und eben keine Zahlung leisten. Im Einzelfall kann es jedoch auch erforderlich werden, die eigene Webseite zeitweise zu deaktivieren, sollten die abgemahnten Datenschutzverstöße tatsächlich bestehen.

Als langfristig wirkende Maßnahme sollte die eigene Webseite in Sachen Datenschutz, insbesondere eben Google Fonts, auf einen Stand gebracht werden, der der aktuellen Rechtslage entspricht. Das bedeutet hinsichtlich Google Fonts, diese so einzubinden, dass die Schriftart nicht mehr „nach Hause funkt“ und personenbezogene Daten in die USA übermittelt. Wir unterstützen hier gerne mit Hinweisen, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Die Umsetzung ist dann Sache des Programmierers.

Daneben sollten, wenn das Thema Datenschutz schon angegangen wird, dringend auch sonstige Risikobereiche überprüft werden, etwa die Einbindung von Cookies und die diesbezügliche Aufklärung der Nutzer der Webseite.



FAZIT

Datenschutz steht bei Webseiten immer wieder im Fokus, Fehler können teuer werden. Außer von „echten Betroffenen“ kommen Abmahnungen zunehmend aber auch von Geschäftemachern, die versuchen, die Unsicherheit der Betreiber auszunutzen, um an schnelles Geld zu kommen. Zu erkennen, wann welcher Fall vorliegt und wie zu reagieren ist, fällt vielfach schwer – zumal meist nur wenige Tage Zeit sind, bis die gesetzten Fristen enden. Wer frühzeitig und regelmäßig seine Seite prüft und optimiert, reduziert die Risiken deutlich.

Unsere Spezialisten stehen Ihnen für diese Aufgaben, die Abwehr unberechtigter Abmahnungen ebenso wie die Überarbeitung Ihrer Webseite, gerne zur Verfügung.



Claudius Kluetig
Rechtsanwalt
Erfolgreich bestandener
Fachanwaltslehrgang ge-
werblicher Rechtsschutz



Sebastian Seidler
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht

